

Aktenzeichen: ROB-32-4354.1-9-2



Regierung von Oberbayern



Plangenehmigung

BAB A 95
München – Garmisch-Partenkirchen
Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger Ost und West
Strecken-km 59,000
A95_260_3,668

München, 14.01.2015

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung _____	4
1. Genehmigung des Plans _____	4
2. Genehmigte Planunterlagen _____	4
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen _____	5
3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen _____	5
3.2 Natur- und Landschaftsschutz _____	5
3.3 Landwirtschaft _____	6
3.4. Wasserwirtschaft _____	7
4. Kostenentscheidung _____	7
B Sachverhalt _____	8
C Entscheidungsgründe _____	9
1. Verfahrensrechtliche Bewertung _____	9
1.1 Zuständigkeit der Regierung _____	9
1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung/Plangenehmigung _____	9
1.3 Zulässigkeit der Plangenehmigung _____	9
2. Materiell-rechtliche Würdigung _____	12
2.1 Planrechtfertigung _____	12
2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung _____	13
2.3 Private Belange _____	21
3. Gesamtergebnis _____	21
4. Kostenentscheidung _____	21
Rechtsbehelfsbelehrung _____	21

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: ROB-32-4354.1-9-2

BAB A 95
München – Garmisch-Partenkirchen
Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger Ost und West
Strecken-km 59,000
A95_260_3,668

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Plangenehmigung

A Entscheidung

1. Genehmigung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger zu Parkplätzen mit WC (PWC-Anlagen) auf der Ost- und Westseite der BAB A 95 bei km 59,000 (A95_260_3,668) wird mit der Roteintragung in Unterlage 10.2 und den unter A 3. dieses Bescheides genannten Auflagen genehmigt.

2. Gegenstand der Plangenehmigung - Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	-
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
5	1	Lageplan	1 : 2.000
5	2	Lageplan	1 : 1.000
9.2		Landschaftspflegerische Maßnahmen	-
10.1	1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.1	2	Grunderwerbsplan	1 : 1.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	-
11		Regelungsverzeichnis	-

Die Planunterlagen tragen das Datum vom 04.08.2014 und wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten und Auflagen zu Leitungen

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, damit die evtl. erforderlichen Änderungen an den Telekommunikationslinien mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.2 Der Bayernwerk AG, damit die erforderlichen Maßnahmen an dem betroffenen Niederspannungskabel und der Neubau eines Stromkabels mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher angepflanzt werden. Bezüglich einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18920 (Baumschutz) je 2,5 m.

Eine ungesicherte Kabeltrasse darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Im Bereich von Zufahrten müssen die Kabel ggf. vor Beginn der Straßenbauarbeiten mit einem Schutzrohr umhüllt werden. Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der Bayernwerk AG ist zu beachten.

3.1.3 Der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V., damit die erforderlichen Maßnahmen an dem betroffenen Strom- und Kommunikationskabel mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, sowie zur Abstimmung der Wasserversorgung der WC-Anlagen.

3.1.4 Dem Staatlichen Bauamt Weilheim, zur Abstimmung der Verlegung der Abwasserdruckleitung mit geplanten Baumaßnahmen an der St 2062.

3.1.5 Den Gemeindewerken Murnau, um die Einleitstelle in den öffentlichen Kanal abzustimmen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

3.2.1 Aus Gründen des Vogelschutzes sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodung und Baufeldvorbereitung ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29.

Februar durchzuführen. Als frühester Bauzeitbeginn zur Leitungsverlegung im östlich angrenzenden Waldgebiet (östlich Segelflugstartbahn) ist wegen einer möglichen Betroffenheit von Schwarzstorch, Wespenbussard und Baumfalke abweichend von der Angabe zur Vermeidungsmaßnahme 3 V (Unterlage 9.2, S. 8) der 1. September vorzusehen.

- 3.2.3 Die Umsetzung von Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung vor und während der Baudurchführung sicher zu stellen.
- 3.2.4 Im Baufeldbereich liegende moor- und grundwasserbeeinflusste Böden sind vor nachhaltigen Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu bewahren (z. B. Druckverteilung - Einbau von Vliesschichten). Nach Beendigung der Baumaßnahmen sollen die natürlichen Bodenfunktionen uneingeschränkt wieder hergestellt sein.
- 3.2.5 An das Baufeld angrenzende, schützenswerte Landschaftsbestandteile sind durch Bauzäune oder Hinweisschilder vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen zu sichern.
- 3.2.6 Der Beginn der Bauarbeiten und die Fertigstellung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme sind der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mitzuteilen.
- 3.2.7 Unverzüglich nach Zugang des Plangenehmigungsbescheides ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.2.8 Bei der Ausgleichsmaßnahme 1A ist zum Ziele der Aushagerung in den ersten 3 Jahren eine 3-schürige Nutzung ohne Düngung durchzuführen. Erst danach soll Heumulch aufgebracht und auf eine 2-schürige Nutzung umgestellt werden. Der erste Schritt soll nicht vor dem 1. Juli, der zweite Schritt nicht vor dem 15. August erfolgen.
- 3.2.9 Die für die Maßnahme 1A vorgesehene Unterhaltungspflege ist so lange durchzuführen, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich sind. Nachträgliche Entscheidungen hierzu bleiben vorbehalten.

3.3 Landwirtschaft

- 3.3.1 Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt genutzt werden können. Evtl. entstehende

Flurschäden sind den betroffenen Landwirten zu melden und zu entschädigen.

3.3.2 Bei den Flächen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, die für die Verlegung der Abwasserdruckleitung in Anspruch genommen werden, ist darauf zu achten, dass nach der Verlegung der Rückbau in den ursprünglichen Zustand erfolgt.

3.3.3 Der gemeindliche Weg auf Flur-Nr. 3456/1 ist nach dem Bau der Abwasserdruckleitung wieder in einen befahrbaren Zustand zu versetzen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1 Abwasserbeseitigung

Beim Bau der Druckleitung ist durch die Einhaltung von zulässigen Fließgeschwindigkeiten, kurze Aufenthaltszeiten, laminare Gestaltung des Übergangs in den Freispiegelkanal, Druckluftspülstation etc. darauf zu achten, dass Geruchsbelästigungen und Betonkorrosion vermieden werden. Hierzu wird auf das DWA-Merkblatt M 279 „Schmutzwasser von unbewirtschafteten Rastanlagen“ verwiesen. Außerdem sollen scharfe Richtungsänderungen vermieden werden, um Verstopfungen zu verhindern (vgl. DIN EN 1671 und das DWA-Arbeitsblatt 116-2 „Druckentwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“).

3.4.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen der WC-Gebäude sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) einzuhalten.

3.4.3 Wasserversorgung

Sofern die WC-Anlagen in Betrieb genommen werden sollen, bevor die in dem für die Erhöhung der Jahresentnahmemenge für den Brunnen Pömetsried der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. anhängigen wasserrechtlichen Verfahren zu regelnden Auflagen erfüllt sind (insbesondere die Festsetzung eines adäquaten Schutzgebiets oder eines privaten Schutzbereichs), sind die WC-Anlagen mit wasserlosen Urinalen und wassersparenden Toilettenspülungen und Armaturen auszustatten.

4. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

B Sachverhalt

Das planfestgestellte Bauvorhaben betrifft den Umbau der Parkplätze bei Schwaiganger auf der Ost- und Westseite der BAB A 95 zu Parkplätzen mit WC (PWC-Anlagen). Es umfasst den Bau von zwei neuen WC-Gebäuden einschließlich der zugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie den Neubau von 12 PKW-Stellplätzen in Schrägaufstellung (davon 2 Behindertenstellplätzen) ergänzend zu den bestehenden Längsparkstreifen. Auf beiden Parkplätzen verbleibt ein ca. 150 m langer Längsparkstreifen, der auch von LKW genutzt werden kann.

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 03.11.2014 die Erteilung einer Plangenehmigung für den beschriebenen Ausbau der beiden Parkplätze bei Schwaiganger beantragt. Neben den erforderlichen Planunterlagen hat sie die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen zu dem Ausbauvorhaben vorgelegt:

- Gemeinde Ohlstadt
- Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - untere Naturschutzbehörde und untere Wasserrechtsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Abt. Versuchsbetriebe
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Gemeindewerke Murnau
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Sportfliegergruppe Werdenfels e. V.

Wir haben darüber hinaus den Markt Murnau a. Staffelsee sowie die SG 31.1 - Straßenbau, 51 - Naturschutz, und 52 - Wasserwirtschaft - der Regierung von Oberbayern am Plangenehmigungsverfahren beteiligt. Die Autobahndirektion Südbayern hat sich zu den Stellungnahmen der Sachgebiete und des Marktes Murnau a. Staffelsee mit E-Mail vom 17.12.2014 noch einmal geäußert. Zur Bearbeitung der vorgebrachten Bedenken, Auflagenvorschläge und sonstigen Anregungen wird auf Ziff. A 3 sowie auf die folgenden Entscheidungsgründe verwiesen.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1. Zuständigkeit der Regierung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung. Diese Zuständigkeit gilt auch für Plangenehmigungen, die an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

1.2. Notwendigkeit der Planfeststellung/Plangenehmigung

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Änderung von Rastanlagen, da diese nach §§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören.

1.3. Zulässigkeit der Plangenehmigung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden (mit wenigen Ausnahmen) alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 17b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 FStrG i. V. m. § 17 Satz 4 FStrG und Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist,
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- Rechte Anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung (§ 17 b Abs. 1 Nr. 3 FStrG), einschließlich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung (vgl. § 17 b Abs. 1 Nr. 2 FStrG). Sie hat das gesamte einschlägige materielle Recht zu beachten. Hierfür gelten die Grundsätze der Planfeststellung. Die Verfahrensvorschriften der

Planfeststellung finden auf die Erteilung der Plangenehmigung jedoch keine Anwendung (Art. 74 Abs. 6 Satz 2, 2. HS BayVwVfG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung liegen vor. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1.3.1. Entbehrlichkeit einer UVP

Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen an den Parkplätzen bei Schwaiganger war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 24.07.2014 Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht für den geplanten Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger zu PWC-Anlagen bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und beantragt, die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP zu überprüfen. Wir sind unter Beteiligung des SG 51 – Naturschutz – der Regierung von Oberbayern zu dem Ergebnis gekommen, dass das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht (vgl. Vermerk vom 06.08.2014, Az. 32-4354.1-9-1-4). Eine UVP ist deshalb nicht notwendig. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt vom 22.08.2014 öffentlich bekannt gemacht.

1.3.2. Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange

Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der Anhörung durch die Autobahndirektion Südbayern und die ergänzende Anhörung des Marktes Murnau im Plangenehmigungsverfahren das Benehmen hergestellt. Das "Benehmen" steht im Gegensatz zum "Einvernehmen" und erfordert eine Anhörung und die Auseinandersetzung der Plangenehmigungsbehörde mit den geltend gemachten Bedenken. Nach Nr. 5 Abs. 5 m) und Abs. 6 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Plafer 07) konnten wir uns für die Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG, die für das Plangenehmigungsverfahren erforderlich ist, der von der Autobahndirektion Südbayern vorgelegten Stellungnahmen bedienen.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Ausbau der Parkplätze zu PWC-Anlagen zugestimmt. Die Gemeinde Ohlstadt hat ihre Zustimmung zu der mit der Ausbauplanung verbundenen Verlegung der Abwasserdruckleitung entlang der St 2062 jedoch davon abhängig gemacht, dass gleichzeitig die Planung und Erstellung des geplanten Radweges an der Staatsstraße zwischen Schwaiganger und dem Markt Murnau a. Staffelsee, sowie die dringend erforderliche Hochwasserfreile-

gung der St 2062 erfolgt. Der Markt Murnau hat den geplanten Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt. Er hat aber ebenso auf die Planung des Radweges an der St 2062 und die voraussichtlich zur Vermeidung von Hochwasserereignissen vorgesehene Änderung der Höhenlage der Staatsstraße hingewiesen und um Berücksichtigung gebeten. Das Staatliche Bauamt Weilheim hat gegen den Ausbau der Parkplätze keine Bedenken geltend gemacht. Es hat jedoch ebenfalls auf Planungen für eine Höherlegung bzw. auf einen Ausbau der St 2062 sowie den geplanten Anbau eines Radweges hingewiesen, von denen die im Rahmen des Parkplatzausbaus geplante Abwasserdruckleitung betroffen wäre. Es hat gefordert, die Verlegung der Leitung rechtzeitig mit ihm abzustimmen. Diese Forderung, sowie weitere Regelungen, die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange für erforderlich gehalten wurden, haben wir als Auflagen in den Entscheidungstenor aufgenommen. Auf die erhobenen Bedenken und Vorschläge wird im Übrigen in der Begründung zu den angesprochenen öffentlichen Belangen noch eingegangen. Das für den Erlass einer Plangenehmigung erforderliche Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange liegt damit vor.

1.3.3. Wesentliche Beeinträchtigung von Rechten anderer

Für den Ausbau der beiden Parkplätze bei Schwaiganger werden keine Grundstücke Dritter in Anspruch genommen. Für die Verlegung der Abwasserdruckleitung und der Trinkwasserleitung zum Brunnen Pömetsried der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. werden jedoch Flächen benötigt, in denen die Leitung verbleiben soll (i. d. R. durch Dienstbarkeit gesichert) und Flächen, die vorübergehend für die Bauarbeiten beansprucht werden. Die Flächen gehören überwiegend dem Freistaat Bayern. Sie werden im Bereich der St 2062 von der Straßenbauverwaltung, im Übrigen von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (HLG Schwaiganger) verwaltet. Beide Behörden haben der Nutzung für die Leitungen ausdrücklich zugestimmt. Entschädigungsfragen sind außerhalb dieses Plangenehmigungsverfahrens zu klären. Ein Teil der benötigten Grundstücke gehört inzwischen der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V., Schlussvermessung und Eintragung ins Grundbuch haben jedoch noch nicht stattgefunden. Im Grunderwerbsverzeichnis ist daher mit Ausnahme des Grundstücks Flur-Nr. 343, Gmkg. Ohlstadt, der Freistaat Bayern eingetragen. Die Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. hat ausdrücklich erklärt, keine Einwände gegen die Planung zu haben (Schreiben vom 06.10.2014). Der Markt Murnau a. Staffelsee ist mit dem Grundstück Flur-Nr. 5259/1, Gmkg. Murnau a. Staffelsee, auf einer Fläche von 35 m² dauerhaft und 129 m² vorübergehend für die Verlegung der Abwasserdruckleitung betroffen. Es handelt sich um eine Straßenfläche. Er hat in seiner Stellungnahme vom 03.12.2014 keine Einwände gegen diese Inanspruchnahme erhoben, sondern auf die Notwendigkeit hingewiesen, hierfür einen Gestattungsvertrag

abzuschließen. Der Eintragung einer Grunddienstbarkeit hat er ausdrücklich widersprochen. Die Autobahndirektion Südbayern hat sich mit dem Abschluss eines Gestattungsvertrages einverstanden erklärt (E-Mail vom 17.12.2014). Wir haben im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) den Zusatz „GDB“ bei diesem Grundstück gestrichen. Aus dem Grundbesitz der Gemeinde Ohlstadt werden ebenfalls Flächen für die Bauzeit und für das Verbleiben der Abwasserdruckleitung benötigt. Es handelt sich um die Grundstücke Flur-Nr. 3444 (143 m² vorübergehende Inanspruchnahme), 3456/2 (243 m² vorübergehende Inanspruchnahme, 4 m² dauerhaft für Dienstbarkeit), 3456/1 (6 m² vorübergehende Inanspruchnahme) und 3445/3 (171 m² vorübergehende Inanspruchnahme, 237 m² dauerhaft für Dienstbarkeit), jeweils Gmkg. Ohlstadt. Unabhängig davon, dass der Gemeinde außerhalb des Bereichs der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Grundrechtsschutz aus Art. 14 GG nicht zusteht, handelt es sich bei der genannten Inanspruchnahme gemeindlicher Grundstücke jedenfalls um unwesentliche Beeinträchtigungen des Grundeigentums der Gemeinde Ohlstadt. Es werden insgesamt 563 m² aus Grundstücken, die keinen besonderen gemeindlichen Zwecken dienen, vorübergehend für die Bauzeit benötigt. An dauerhafter Grundinanspruchnahme sind insgesamt 241 m² für Dienstbarkeiten für das Verbleiben der Leitung zu berücksichtigen, 237 m² davon betreffen eine Wegefläche. Die Grundstücke können nach Abschluss der Bauarbeiten wieder wie bisher genutzt werden. Das gilt auch für die Grundstücksteile, in denen die Abwasserdruckleitung dauerhaft verbleibt. Die fehlende Zustimmung der Gemeinde Ohlstadt zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Abwasserdruckleitung hindert daher nicht die Erteilung einer Plangenehmigung für den Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger.

Rechte Dritter sind zudem noch durch den erforderlichen Anschluss der Trinkwasserleitung an den Brunnen der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. und der Abwasserdruckleitung an den Freispiegelkanal der Gemeindewerke Murnau betroffen. Auch hierzu liegen Zustimmungen vor.

Lärmauswirkungen oder andere Belastungen, die zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter führen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der vorgesehene Ausbau der Parkplätze zu PWC-Anlagen ist nicht im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten.

Die Planrechtfertigung ergibt sich jedoch aus § 3 Abs. 1 FStrG. Danach sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Vorhaben erforderlich, um die BAB A 95 an die bestehenden Verkehrsbedürfnisse anzupassen. Jedenfalls bei Bundesautobahnen gehört zu einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand nämlich nicht nur die ausreichende Leistungsfähigkeit der Straße selbst, sondern auch die der dazugehörigen Rastanlagen mit Parkmöglichkeiten für die erforderlichen Pausen. Da der Schwerverkehr auf der BAB A95 nur eine untergeordnete Rolle spielt (zwischen Murnau und Eschenlohe sind durchschnittlich nur 600 KFZ/Tag an Schwerverkehr zu verzeichnen), ist hier kein Ausbau erforderlich, der die Parkmöglichkeiten für LKW verbessert. Durch den Ausbau der Parkplätze zu PWC-Anlagen wird – neben der 35 km entfernt liegenden bewirtschafteten Tank- und Rastanlage Höhenrain – ein zweiter WC-Standort an der A 95 geschaffen. Damit wird die Versorgung der rd. 80 km langen Bundesfernstraßenverbindung zwischen München und Garmisch-Partenkirchen wesentlich verbessert und an den Bedarf angepasst. Die Planrechtfertigung für den vorgesehenen Ausbau der beiden Parkplätze bei Schwaiganger zu PWC-Anlagen liegt daher zweifelsfrei vor.

2.2. Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsprogramm vom 01.09.2013 ist unter 4.1.1 als Ziel festgehalten, dass die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen ist. Der Ausbau hat so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Der Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger zu PWC-Anlagen stellt einen Beitrag zum bedarfsgerechten Ausbau der Autobahn A 95 dar. Durch die Nutzung der schon vorhandenen Verkehrsfläche und die sehr flächensparende Planung werden so wenige Umweltgüter wie möglich neu in Anspruch genommen. Die Verlegung der Leitungen im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet führt unter Berücksichtigung der festgesetzten Bauzeitbeschränkungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der dafür festgelegten Schutzgüter, da die Leitungen in den Schutzgebieten in vorhandenen Wegen verlegt werden können. Die verbleibenden Eingriffe können mit der Ausgleichsmaßnahme 1 A und die Gestaltungsmaßnahme 1 G vollständig kompensiert werden. Der Ausbau entspricht daher dem genannten Ziel der Landesplanung.

2.2.2. Varianten/Ausbaustandard

Für den Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger konnte auf die Untersuchung von Alternativstandorten verzichtet werden. Es liegt auf der Hand, dass jeder neue Standort für eine Rastanlage zu stärkeren Umweltbelastungen führt, als der Ausbau der vorhandenen Rastanlagen, bei denen die bereits vorhandenen Verkehrsflächen umgestaltet und die Ein- und Ausfädelstreifen an der Autobahn weiterhin genutzt werden können. Damit handelt es sich auch um die wirtschaftlichste Lösung. Für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen wurde auf eine möglichst umweltschonende Trassierung geachtet und – soweit möglich – vorhandene Wege und Straßenflächen genutzt. Eine schonendere Trassierung ist nicht ersichtlich und wurde im Plangenehmigungsverfahren auch von keinem der Beteiligten angesprochen.

Auch der gewählte Ausbaustandard ist nicht zu beanstanden. Er entspricht den Vorgaben der „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen – ERS, Ausgabe 2011“. Zu den Einzelheiten der technischen Planung wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

2.2.3. Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.3.1. Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Natura-2000-Schutzgebiete „Vogelschutzgebiet Murnauer Moos und Pfühlmoos“ (Gebiets-Nr. 8332-471) und das FFH-Gebiet „Murnauer Moos“ (Gebiets-Nr. 8332-301) liegen in einer Entfernung von rd. 65 m von den auszubauenden Parkplätzen. Das FFH-Gebiet liegt vollständig innerhalb des Gebietsumgriffs des Vogelschutzgebiets. Die zu der Ausbaumaßnahme gehörende Abwasserdruckleitung verläuft auf einer Länge von 880 m durch die Schutzgebiete. Im Wald erfolgt die Verlegung der Leitung auf 330 m Länge auf einem vorhandenen Weg, auf 500 m Länge wird sie neben der St 2062 gebaut, die ebenfalls durch die Schutzgebiete verläuft. Für die Verlegung der Leitung werden keine Bäume gefällt. Die Autobahndirektion Südbayern hat zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets eine Verträglichkeitsabschätzung erstellt (vgl. E-Mail vom 17.11.2014 mit Anhängen). Dabei wurde festgestellt, dass durch den Bau der Leitungstrasse keine Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden. In der Nähe befinden sich jedoch Horstbäume von Milanen, die unter die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets fallen. Außerdem sind Betroffenheiten von Schwarzstorch, Wespenbussard und Baumfalke nicht auszuschließen. Durch die Beschränkung der Bauzeit für die Leitungsverlegung auf die Zeit zwischen 1. September und 28./29. Februar (Auflage A 3.2.1) und die Beschränkung der Zeiten für die Gehölzrodung und Bauelfreimachung auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar können erheb-

liche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sicher ausgeschlossen werden. Diese Auffassung wird von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Stellungnahme vom 20.08.2014) und von der Höheren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.11.2014) geteilt.

Unter Beachtung der bereits genannten Bauzeitbeschränkungen ist auch die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Auf die Erarbeitung einer Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) konnte verzichtet werden, da der Ausbau der Parkplätze zu PWC-Anlagen direkt neben der Autobahn weitestgehend auf dem Gelände der vorhandenen Parkplätze erfolgt und die Verlegung der Leitungen im Bereich vorhandener Straßen- und Wegeflächen nur einen vorübergehenden Eingriff außerhalb der für die hier vorkommenden Arten relevanten Vogelbrutzeit darstellt (vgl. auch die o. g. Stellungnahmen der Naturschutzbehörden). Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.3.2. Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Das Bauvorhaben stellt nach §§ 14 und 15 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, soweit es um den Ausbau der Parkplätze geht. Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen stellt dagegen keinen Eingriff dar, da davon ausschließlich Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen sind und es sich zudem um zeitlich begrenzte Eingriffe handelt. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1 und 9.2 des Plan-Geheftes beschrieben. Die Eingriffe werden durch folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert:

- Maßnahme 1V: Rodung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Lebensphasen im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Maßnahme 2V: Schutz angrenzender Vegetation und Lebensräume während der Bauausführung – Schutz für Einzelbäume, Gehölzgruppen und naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandes durch Errichten von Bauzäunen.
- Maßnahme 3V: Leitungsverlegung außerhalb der Brutzeiten der Vögel – Bauarbeiten zur Verlegung der Leitungen nur zwischen 1. September (vgl. Auflage A 3.2.1) und Ende Februar.

Trotz dieser Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

- Versiegelung von 0,1 ha extensiv genutzten Grünlandes in verschiedenen Ausprägungen;
- Beeinträchtigungen des Lebensraums der Feldgrille.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Ausbau der Parkplätze zurückzuführen und nicht zu vermeiden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Es kann zudem durch die Gestaltung der Nebenflächen der Rastanlage wiederhergestellt werden.

Die Eingriffsermittlung nach der BayKomV hat ergeben, dass insgesamt ein Kompensationsbedarf von 7.912 Wertpunkten besteht.

Zur Kompensation der Eingriffe ist die Maßnahme 1A vorgesehen. Sie ist auf der Westseite der A 95 nahe des Parkplatzes auf dem Grundstück Flur-Nr. 3438, Gmkg. Ohlstadt, vorgesehen und umfasst die Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung. Die Fläche bietet der Feldgrille, die im Baufeld lebt, künftig optimale Bedingungen zur Neuausbreitung. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass sich mit den vorgesehenen Kompensations-

maßnahmen 7.929 Wertpunkte erreichen lassen. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat bestätigt, dass die vorgesehene Kompensationsmaßnahme geeignet und im Umfang ausreichend ist. Die vorgeschlagenen Auflagen haben wir unter A 3.2.8 in diese Plangenehmigung aufgenommen. Die Auflagen beruhen auf Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde den erforderlichen Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zulassungsbescheid festzusetzen. Bei staatlichen Vorhabensträgern gilt nach § 10 Abs. 3 der Bayer. Kompensationsverordnung vom 07.08.2013, GVBl S. 517 – BayKompV - die in den vorhergehenden Absätzen beschriebene zeitliche Begrenzung nicht. Die dauerhaft erforderlichen Pflegemaßnahmen müssen so lange durchgeführt werden, wie der Eingriff wirkt und sie zur Aufrechterhaltung des angestrebten Entwicklungsziels erforderlich sind. Da das hier einen sehr langen Zeitraum umfassen kann, haben wir uns für den Fall künftiger Rechtsänderungen eine Änderung dieser Auflage vorbehalten (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A A3.2 dieses Bescheides getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

2.2.4. Wasserwirtschaft

2.2.4.1. Niederschlagswasserbeseitigung

Durch den Ausbau der beiden Parkplätze werden auf beiden Fahrbahnseiten je 145 m² zusätzliche Fläche versiegelt. Das Niederschlagswasser soll – wie bisher – in dem Grünstreifen zwischen Parkplatz und Autobahn versickert werden. Bei Starkniederschlägen fließt das Niederschlagswasser von den Parkplätzen in die Einlaufschächte der Streckenentwässerung. Eine Änderung der mit Bescheid des Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vom 08.08.1973 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht erforderlich (vgl. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Weilheim vom 19.09.2014). Die Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen der WC-Gebäude kann erlaubnisfrei erfolgen, da die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und der dazu ergangenen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) eingehalten werden (vgl. Auflagen A 3.4.2 und die Zusage der Autobahndirektion Südbayern im Schreiben vom 03.11.2014).

2.2.4.2. Abwasserbeseitigung

Die Sanitärabwässer der WC-Anlagen werden in Abstimmung mit den Gemeindewerken Murnau in die von ihnen betriebene öffentliche Kanalisation eingeleitet werden und in der Kläranlage der Gemeindewerke Murnau mitbehandelt. Die zunächst geprüfte Errichtung einer Kleinkläranlage, bei der auf den Bau der Abwasserdruckleitung verzichtet werden könnte, hat der Vorhabensträger wegen des erhöhten Stickstoffanteils zu Recht nicht weiterverfolgt. Der Bau der Abwasserdruckleitung ist als notwendige Folgemaßnahme der Errichtung der WC-Anlagen auf den beiden Parkplätzen bei Schwaiganger von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Trassierung der Leitung erfolgt so umweltschonend wie möglich. Auf die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Ohlstadt, die anders als die anderen betroffenen Grundstückseigentümer der Inanspruchnahme nicht zugestimmt hat, kann nicht verzichtet werden. Sie betrifft überwiegend Flächen, die nur vorübergehend für die Bauzeit benötigt werden und zwangsläufig neben der zu bauenden Leitung liegen müssen. Das Wegegrundstück Flur-Nr. 3445/3 wird zu 237 m² dauerhaft für den Verbleib der Leitung gebraucht, das Grundstück 3456/2 zu 4 m². Die verkehrliche Nutzungsmöglichkeit des Weges wird nach Herstellung der Leitung nicht eingeschränkt sein. Die Führung über das Grundstück 3456/2 ist erforderlich, um den notwendigen Mindestradius für die Leitung einzuhalten. Die Verlegung der Leitung außerhalb der gemeindlichen Grundstücke würde stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen und ist angesichts der geringen Nachteile für die Gemeinde von dieser hinzunehmen. Entschädigungsfragen sind außerhalb dieser Plangenehmigung zu klären.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim in der Stellungnahme vom 15.09.2014 angesprochenen Hinweise zur Abwasserbeseitigung haben wir unter A 3.4.1 in diese Plangenehmigung aufgenommen.

2.2.4.3. Wasserversorgung

In Abstimmung mit der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. ist geplant, die WC-Anlagen aus dem von dieser betriebenen Brunnen Pömetsried zu versorgen. Für den Brunnen gibt es eine beschränkte Erlaubnis zur Wasserentnahme von 2.000 m³/Jahr. Der Eigenbedarf für das Segelfluggelände beträgt rd. 1.000 m³, so dass für den Betrieb der WC-Anlagen ebenfalls rund 1.000 m³ zur Verfügung stehen. Eine Abschätzung der Autobahndirektion Südbayern über den Gesamtwasserverbrauch der WC-Anlagen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 7) hat ca. 1.300 m³/Jahr ergeben. Die Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. hat inzwischen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einen Antrag auf Erhöhung der jährlichen Wasserentnahmemenge auf 3.000 m³ gestellt. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat in seiner zur bean-

tragten Plangenehmigung abgegebenen Stellungnahme (E-Mail vom 01.10.2014) mitgeteilt, dass für die Trinkwasserentnahme die Vorgaben des Gesundheitsamtes Garmisch-Partenkirchen zu beachten und vor der Erhöhung der Entnahmemenge die Ausweisung eines Schutzgebietes bzw. eines privaten Schutzbereiches erforderlich seien. Auch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist mit einer Versorgung der WC-Anlagen über den Brunnen der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. einverstanden, verweist aber ebenfalls auf die Vorgaben des Gesundheitsamtes Garmisch-Partenkirchen und die Notwendigkeit der Ausweisung eines Schutzgebiets bzw. eines privaten Schutzbereiches (E-Mail vom 01.10.2014). Entsprechende Auflagen müssen in die wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamt Garmisch-Partenkirchen aufgenommen werden (vgl. E-Mail SG 52 vom 11.12.2014). Nach Auffassung des Sachgebiets 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung von Oberbayern dürfen die WC-Anlagen ohne die Erfüllung der Auflagen nicht in Betrieb genommen werden.

Die Autobahndirektion Südbayern hat daraufhin die im Erläuterungsbericht beschriebene Abschätzung des künftigen Wasserverbrauchs auf Einsparmöglichkeiten durch die Nutzung wassersparender Toilettenspülungen und Armaturen, sowie den Einbau wassersparender Urinale überprüft, um gegebenenfalls mit der bereits genehmigten Entnahmemenge aus dem Brunnen Pömetsried auszukommen. Die im Erläuterungsbericht enthaltene Abschätzung geht davon aus, dass wasserverbrauchende Urinale eingebaut und auch sonst keine Wassereinsparungsmaßnahmen ergriffen werden und ergibt demzufolge einen relativ hohen Wasserverbrauch. Wasserlose Urinale sind inzwischen aber bereits Stand der Technik und werden auch schon bei WC-Anlagen auf Autobahnraststätten eingesetzt. Berücksichtigt man weiterhin, dass Urinale nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen an mehreren PWC-Anlagen gegenüber den Toiletten überproportional genutzt werden, kann man von einem erheblichen Wassereinsparpotential ausgehen. Nach Einschätzung des Vorhabensträgers, der wir uns anschließen, kann man davon ausgehen, dass in Verbindung mit wassersparenden Toilettenspülungen und Armaturen mindestens 300 m³/Jahr gegenüber der konservativen Schätzung im Erläuterungsbericht erzielt werden können. Das bedeutet, dass die Versorgung der WC-Anlagen auch mit der bisher genehmigten Wasserentnahmemenge für den Brunnen Pömetsried erfolgen könnte. Wir haben daher für den Fall, dass die WC-Anlagen in Betrieb genommen werden sollen, bevor die Genehmigung für die Erhöhung der Jahresentnahmemenge für den Brunnen Pömetsried der Sportfliegergruppe Werdenfels e. V. erteilt wurde und die darin zu regelnden Auflagen erfüllt sind, in der Auflage A 3.4.3 festgelegt, dass die WC-Anlagen mit wasserlosen Urinalen und wassersparenden Toilettenspülungen und Armaturen auszustatten sind. Dadurch kann sichergestellt werden, dass

bei Eröffnung der umgebauten Parkplätze unabhängig von dem Fortgang des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch die neuen WCs genutzt werden können.

2.2.5. Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden.

Zu den Forderungen und Auflagenvorschlägen der betroffenen Träger von Versorgungsleitungen wird auf die Regelungen unter A A3.1 verwiesen.

2.2.6. Berücksichtigung Radwegeplanung und Hochwasserfreilegung St 2062

Wie bereits ausgeführt, fordern die Gemeinde Ohlstadt und der Markt Murnau a. Staffelsee, die Berücksichtigung bzw. gleichzeitige Planung und Ausführung eines Radwegs an der St 2062 zwischen Schwaiganger und Murnau a. Staffelsee und der Hochwasserfreilegung der St 2062. Für eine Verbindung der Planungen an der St 2062 mit dem Ausbau der Autobahn-Parkplätze bei Schwaiganger fehlt es jedoch an der Rechtsgrundlage. Das ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat für den Bau des Radweges bereits erste Entwürfe erstellt, detaillierte Planungen gibt es aber noch nicht. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamts kann die Abwasserdruckleitung direkt südlich neben die Staatsstraße im Bereich des Banketts mit einer Kiesschüttung verlegt werden. Der geplante straßenbegleitende Radweg kann südlich neben dem Bankett gebaut werden; die verlegte Leitung bleibt davon unberührt. Die vom Bauamt geforderte Abstimmung des Baus der Abwasserdruckleitung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim hat die Autobahndirektion Südbayern zugesagt, zusätzlich haben wir die Abstimmung mit der Auflage A 3.1.4 sichergestellt. Der Bau der Abwasserdruckleitung kann also unabhängig vom Bau des Radweges erfolgen. Der Bau des Radweges ist keine notwendige Folgemaßnahme des Ausbaus der Autobahn-Parkplätze bei Schwaiganger und kann deshalb auch nicht in diesem Plangenehmigungsbescheid mitgeregelt werden.

Die ebenfalls geplante Hochwasserfreilegung der St 2062 ist im Ausbauplan für die Staatsstraßen in der Dringlichkeit 1R eingestuft und damit erst mittelfristig umsetzbar. Es handelt sich um eine umfangreiche und komplexe Maßnahme, für die ein gesondertes planungsrechtliches Verfahren erforderlich ist (voraussichtlich ein Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 BayStrWG). Eine konkrete Planung gibt es noch nicht. Sie wird aber voraussichtlich sowohl Änderungen an dem Radweg, wie auch

an der Abwasserdruckleitung erfordern, die in dem für die Änderung der St 2062 erforderlichen Verfahren zu regeln sein werden. Auch die Hochwasserfreilegung der St 2062 ist keine notwendige Folgemaßnahme des Ausbaus der beiden Autobahn-Parkplätze zu PWC-Anlagen. Für die Anwendung von Art. 78 BayVwVfG fehlt es schon daran, dass die Planung für die Hochwasserfreilegung der St 2062 noch nicht ausreichend konkret ist.

Andere öffentliche Belange werden durch den Ausbau der Parkplätze bei Schwaiganger zu PWC-Anlagen soweit ersichtlich nicht berührt. Da die Rastanlage weitab von Wohnbebauung liegt, sind keine Lärm- oder Schadstoffauswirkungen auf Anlieger zu erwarten.

2.3. Private Belange

Private Belange werden durch das Bauvorhaben nicht berührt, bzw. liegen die erforderlichen Zustimmungen vor. Zur Grundstücksbetroffenheit der Gemeinde Ohlstadt verweisen wir auf die Ausführungen oben bei C 1.3.3.

3. Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Parkplätze an der BAB A 95 bei Schwaiganger zu PWC-Anlagen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach

der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

München, 14.01.2015

Regierung von Oberbayern

Halser

Ltd. Regierungsdirektorin